

**2582/AB**  
**vom 17.09.2025 zu 3054/J (XXVIII. GP)**  
**Bundesministerium bmluk.gv.at**  
**Land- und Forstwirtschaft,**  
**Klima- und Umweltschutz,**  
**Regionen und Wasserwirtschaft**

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
 Klima- und Umweltschutz,  
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.575.812

Ihr Zeichen: 3054/J-NR/2025

Wien, 17. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Thomas Spalt, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juli 2025 unter der Nr. **3054/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4, 6, 9 bis 11 und 13:**

- Wie hat sich die Republik Österreich im Rat der EU bei der finalen Abstimmung am 16. Mai 2023 zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verhalten?
  - a. Wurde die Zustimmung aktiv gegeben oder erfolgte Stimmenthaltung?
- Welche Rolle spielte das von der ÖVP geführte Land- bzw. Forstwirtschaftsministerium bei der Vorbereitung dieser Verordnung?
- Gab es Stellungnahmen, Vorab-Konsultationen oder Warnungen gegenüber der EU-Kommission?

- War dem Ministerium bei Beschlussfassung bewusst, dass die EUDR in ihrer vorliegenden Form auch vollständig nachhaltig wirtschaftende Länder wie Österreich betrifft?
- Wie rechtfertigt die ÖVP-geführte Bundesregierung die Zustimmung zu einer Maßnahme, die laut Aussagen von Branchenvertretern sämtliche heimische Unternehmen extrem bürokratisch belastet?
- Warum wurden bei Verabschiedung des Gesetzes keine Ausnahmeregelungen für EU-interne, zertifizierte Forstwirtschaften in die Verordnung aufgenommen – insbesondere für Regionen wie Österreich, wo keine systematische Entwaldung vorliegt?
- Wie beurteilt das Ministerium den Sinn und Nutzen der EUDR für ein Land wie Österreich, das über eine nachweislich nachhaltige Forstwirtschaft verfügt?
- Warum wird in der öffentlichen Kommunikation des Ministeriums die EUDR nun als „drohende Bürokratielawine“ kritisiert, obwohl die Zustimmung durch Österreich – unter ÖVP-Verantwortung – mitgetragen wurde?
- Wird sich Österreich in zukünftigen EU-Gesetzgebungsprozessen künftig aktiver für Schutzklauseln zugunsten bereits nachhaltig arbeitender Mitgliedsstaaten einsetzen?

Die federführende Zuständigkeit für die Verhandlungen zur EU-Entwaldungsverordnung 2023/1115 (EUDR) oblag dem vormaligen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, wobei eine Abstimmung mit dem vormaligen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erfolgen musste da, die Verhandlungen auf Europäischer Ebene im Umweltausschuss stattfanden.

Die EUDR, als Teil des Green Deals, verfolgt das übergeordnete Ziel, das Entwaldungsrisiko global einzudämmen. Dieses Ziel wird von Österreich als waldreiches Land mit einer ausgeprägten Forstwirtschaft grundsätzlich unterstützt. Im Rahmen des ordentlichen EU-Gesetzgebungsverfahrens setzte sich Österreich daher insbesondere für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Binnenmarkts ein und gab eine Reihe an Stellungnahmen ab, welche insbesondere auf die potenziellen Umsetzungsprobleme hinwiesen wie auch auf die Tatsache, dass Österreich zu den nachhaltig wirtschaftenden, waldreichen Mitgliedstaaten zählt, in denen kein Entwaldungsrisiko herrsche. Entsprechende Anpassungen sollten vorgenommen werden. Auch in Gesprächen mit der Europäischen Kommission wurde stets auf bestehende Risiken und praktische Herausforderungen hingewiesen.

Aufgrund bestehender WTO-Regeln war eine generelle Ausnahme für einzelne Länder im Zuge der Verhandlungen allerdings nicht umsetzbar. Seitens der Europäischen Kommission wurde außerdem darauf verwiesen, dass allfällige Umsetzungsschwierigkeiten durch später veröffentlichte Leitlinien beseitigt werden würden. Da auch diese später veröffentlichten Leitlinien keine Verbesserungen mit sich brachten, setzt sich Österreich gemeinsam mit weiteren Staaten, die der EUDR ursprünglich zugestimmt hatten, auch weiterhin für weitreichende Vereinfachungen der EUDR ein. Das Abstimmungsverhalten der EU-Mitgliedsstaaten kann unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9250-2023-INIT/en/pdf> eingesehen werden.

**Zur Frage 5:**

- Wurde vor der Zustimmung zur EUDR eine sektorale Folgenabschätzung für die heimische Forstwirtschaft erstellt?
  - a. Wenn ja, bitte vollständig vorlegen.

Eine formelle sektorale Folgenabschätzung wurde nicht erstellt. Die möglichen Auswirkungen wurden jedoch im Rahmen interministerieller Abstimmungen und im Austausch mit betroffenen Stakeholdern thematisiert.

**Zur Frage 7:**

- Welche konkreten Maßnahmen (z.B. finanzielle, technische oder rechtliche Hilfen) wurden bisher gesetzt, um österreichischen Forstbetrieben bei der Umsetzung der EUDR zu helfen?

Für die österreichischen Primärproduzentinnen und -produzenten relevanter Erzeugnisse (Rind, Soja und Holz) wird derzeit eine Anwendungshilfe (Online-Tool) erarbeitet, mit der die Abgabe der Sorgfaltserklärung vereinfacht werden soll. In der Folge soll keine separate Anmeldung im EU-Informationssystem mehr erforderlich sein.

Ergänzend befindet sich ein Anwendungsleitfaden in Ausarbeitung, der die Anforderungen der EUDR praxisnah für betroffene Akteurinnen und Akteure in Österreich aufbereiten wird.

**Zu den Fragen 8 und 19:**

- Wie viele Betriebe in Österreich sind nach derzeitiger Einschätzung direkt von der EUDR betroffen?
- Wie wurde bisher von offizieller Seite mit offenen Fragen zur konkreten Umsetzung umgegangen, wie bspw.:
  - a. Wie genau ist eine Risikobewertung inklusive Risikominderungsmaßnahmen gemäß der EUDR auszustalten, damit sie den gesetzlichen Anforderungen genügt und als rechtskonform anerkannt werden kann?
  - b. Wie sollen Nicht-KMU, die Produkte von KMU-Downstream-Zulieferern erhalten, ihre Risikobewertung im Sinne der EUDR durchführen, wenn von diesen KMU kein eigenes Due-Diligence-Statement erstellt werden muss?

In Österreich ist derzeit von ca. 183.000 unmittelbar betroffenen Marktteilnehmenden auszugehen. Indirekt betroffen sind außerdem Händler sowie Nicht-KMU-Händler, welche zwar keinen Sorgfaltspflichten, wohl aber gewissen Aufzeichnungspflichten unterliegen.

Gemäß Artikel 13 EUDR kann die „vereinfachte Sorgfaltspflicht“ zur Anwendung kommen, wenn die betroffenen Rohstoffe ausschließlich aus Gebieten mit als „gering“ eingestuftem Risiko stammen und keine Hinweise auf relevante Umgehungs- oder Vermischungsrisiken vorliegen. In allen anderen Fällen ist eine vollständige Risikobewertung durchzuführen. Risikominderungsmaßnahmen sind dann erforderlich, wenn bei der Bewertung Anhaltspunkte für ein nicht vernachlässigbares Risiko festgestellt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass Risikobewertung und Risikominderungspflichten insbesondere in komplexeren Lieferketten oder bei Herkunft aus nicht aus mit geringem Risiko eingestuften Regionen anzuwenden sein werden.

KMUs müssen dann keine eigene Sorgfaltserklärung abgeben, wenn für das betroffene Erzeugnis bereits eine Sorgfaltserklärung durch vorgelagerte Marktteilnehmende bzw. Händlerinnen und Händler erstellt und im EU-Informationssystem hinterlegt wurde. Ein nachgelagerter Nicht-KMU-Betrieb kann in diesem Fall auf die bestehende Sorgfaltserklärung verweisen und erfüllt damit seine Verpflichtungen gemäß der EUDR. Voraussetzung ist, dass der Betrieb glaubhaft sicherstellt, dass sich seine Lieferung auf die bereits dokumentierte Lieferkette bezieht und keine Risiken durch Vermischung oder Umgehung bestehen.

### Zur Frage 12:

- Wie viele Mitarbeiter im Ministerium sind aktuell mit der Umsetzung der EUDR betraut?
  - a. Wie hoch sind die Verwaltungskosten dafür laut aktueller Planung?

Aktuell sind im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) mehrere Fachreferentinnen und Fachreferenten mit den Vorbereitungen zur Umsetzung der EUDR betraut. Eine genaue personelle Zuordnung ist nicht zweckdienlich, da dies von projektbezogenen Erfordernissen und laufenden Entwicklungen abhängt.

Die Verwaltungskosten für die Umsetzung der EUDR in den nächsten fünf Jahren nach aktueller Planung können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Verwaltungskosten (Nettofinanzierung) laut Finanzierungshaushalt, nach Jahren, in Tausend Euro					
	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	2.357	2.404	2.455	2.507	2.565
Bundesländer	1.034	1.055	1.075	1.098	1.119

### Zur Frage 14:

- Sieht das Ministerium angesichts dieser Entwicklung strukturellen Reformbedarf in der Koordinierung zwischen EU-Gesetzgebung und nationaler Interessenvertretung?

Schon bisher finden umfassende Stakeholderkonsultationen statt, welche in die österreichische Positionsfindung auf EU-Ebene einfließen. Besonders im Bereich der Forstpolitik gilt der Österreichische Walddialog als erfolgreiches Beispiel der Einbindung der unterschiedlichen Interessensvertretungen.

### Zu den Fragen 15 und 17:

- Wie hoch schätzt das Ministerium den monetären Aufwand von Industrieunternehmen bis dato ein, die bereits an der EUDR-Implementierung arbeiten?
- Wie wird der Vorbereitungsstand von österreichischen Waldbesitzern in Hinblick auf die Anforderungen der EUDR bewertet?

Der bislang angefallene monetäre Aufwand variiert stark in Abhängigkeit von Unternehmensgröße, Lieferkettenstruktur und dem jeweiligen Stand der Vorbereitung. Eine valide Gesamtschätzung liegt derzeit nicht vor.

Der Vorbereitungsstand der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer variiert je nach Betriebsstruktur und Unternehmensgröße. Während größere Forstbetriebe und holzverarbeitende Unternehmen bereits konkrete Vorbereitungen getroffen haben, befinden sich viele kleinere Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zum Teil noch in der Informationsphase. Das BMLUK trägt mit gezielter Information zur Unterstützung bei.

**Zur Frage 16:**

- Wie plant das Ministerium künftig Rechts -und Planungssicherheit für verabschiedete Gesetze zu garantieren, um im Falle der Umsetzung der „No-Risk“-Kategorie eine Wiederholung der nun umsonst erfolgten finanziellen und personellen Aufwendungen sich bereits vorbereitender Unternehmen zu verhindern?

Das BMLUK setzt sich auf europäischer Ebene für rechtliche Klarstellungen, Übergangsregelungen sowie praxistaugliche Vorgaben ein, um Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen. Ziel ist es, durch vorausschauende Kommunikation und nationale Hilfestellungen unnötige Belastungen künftig zu vermeiden.

**Zur Frage 18:**

- Welche Instruktionen sind von offizieller Seite, in etwa durch die offizielle Behörde des Bundesamtes für Wald, bereits an betroffene Waldbesitzer und Unternehmen kommuniziert worden?

Da derzeit noch kein nationales Umsetzungsgesetz zur EU-Entwaldungsverordnung vorliegt, wurde auch noch keine zuständige Behörde benannt. Das Bundesamt für Wald ist daher aktuell nicht in beratender Funktion tätig. Das BMLUK befindet sich jedoch in regelmäßigem Austausch mit betroffenen Branchen und Stakeholdern, um auf den Anwendungsbeginn hinzuweisen und offene Fragen möglichst frühzeitig und rechtssicher zu klären. Im Herbst 2025 ist zudem eine Informationskampagne durch die Landwirtschaftskammer Österreich geplant.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

